

Gerichts



Zeitung

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Das Beste unter Waise, Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 7/8 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Zeitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Dienstag, den 27. Juli.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Der Buchbindermeister Carl Heinrich Gottlieb Lehn ist der wiederholten Urkunden-, resp. Wechselfälchung angeklagt. Es ist dies dieselbe, höchst interessante Untersuchungssache, in welcher schon einmal Audienztermin angesetzt, und über welche wir unsern Lesern seiner Zeit schon in flüchtigen Umrissen Mittheilung gemacht haben.

1) Im December 1865 verkaufte Lehn einen das Accept des Neutenants a. D. Louis von Alvensleben tragenden Wechsel über 48 Thlr. an den Kaufmann August Barthold hierseits. Er versprach, den Wechsel zur Verfallzeit selber einzulösen.

2) Im Monat Mai 1868 bot der Angeklagte dem Kaufmann Rhein einen 3 Monat a dato fälligen Wechsel, auf den Rentier S. Kalow, Rheinabergstraße 34, gezogen, und von diesem angenommen, zum Kaufe an. Rhein kaufte den Wechsel.

3) Einen Wechsel über 110 Thlr., welcher das Accept einer Frau Herbst trug, hat der Angeklagte ebenfalls an den Kaufmann Rhein verkauft.

4) Endlich hat der Angeklagte dem schon vorerwähnten Kaufmann Barthold sechs Wechsel à 49 Thlr. für Ausgleichung eines Schulds gegeben. Diese Wechsel trugen sämtlich das Accept der Eheleute Künstler aus Mittenwalde; an die der Angeklagte angeblich wiederum eine Forderung hatte.

Der Angeklagte wird beschuldigt, die Accepte aller der vorbenannten Wechsel gefälscht zu haben.

Präs.: Stadtgerichtsrath Klingner: „Angeklagter, betennen Sie sich schuldig?“

Angell.: „Nein.“

Präs.: „In keinem Punkte?“

Angell.: „Nein.“

Präs.: „Haben Sie in dem ersten Falle den als Acceptant auf dem Wechsel über 48 Thaler befindlichen Namen Louis von Alvensleben geschrieben?“

Angell.: „Ja.“

Präs.: „Hätten Sie eine Befugnis dazu?“

Angell.: „Ja.“

Präs.: „Wie das? Erzählen Sie.“

Angell.: „Ich habe seit Jahren schon mit v. Alvensleben vielfach in Wechselverkehr gestanden, und hatten wir unter uns die Abrede getroffen, daß wir, wenn der Eine oder der Andere in Verlegenheit sein sollte, uns gegenseitig mit unsern Accepten auszuheifen wollten. Von dieser Erlaubnis habe ich Gebrauch gemacht und v. Alvensleben's Accept auf dem Wechsel gesetzt. Ich erinnere mich sogar zu v. Alvensleben in einem Local in der Dramienstraße gesagt zu haben, ich wollte den Wechsel machen, und solle er die Hälfte von dem Erlöse erhalten.“

Präs.: „Haben Sie von Barthold Valuta empfangen?“

Angell.: „16 Thaler, der Rest wurde auf eine Schuld verrechnet. Dem v. Alvensleben habe ich nichts von dem Geld gezahlt.“

Der Angeklagte läßt sich sodann über den zweiten Punkt der Anklage aus und behauptet auch hier, daß Kalow ihm die specielle Erlaubnis erteilt habe, sein Accept auf den Wechsel über 49 Thlr. zu setzen.

Präs.: „Aus welchem Grunde sollte Ihnen Kalow diese Erlaubnis erteilt haben?“

Angell.: „Ich bin mit Kalow seit 18 Jahren bekannt; später wurde aus dieser Bekanntschaft Freundschaft. In letzter Zeit nun ging es mir sehr traurig, ich konnte mein Geschäft nicht betreiben, weil ich an den Augen litt, und so kam es, daß ich Kalow mein Leid sagte und fragte, ob er mir nicht helfen könne. Kalow sagte, es gehe ihm selber nicht besonders, er könne nichts für mich thun. Dagegen machte er mir den Vorschlag, mich in eine Lebensversicherungsgesellschaft einzulassen zu wollen. Ich ging darauf ein, denn auf diese Weise war doch für meine Familie gesorgt. Kalow versicherte also mein Leben zuerst mit 7000 Thlrn., später noch mit 5000 Thlrn. bei der englischen Gesellschaft „Albert“.

Mit Kalow schloß ich einen schriftlichen Vertrag, nach welchem ich mich verpflichtete, mir innerhalb 26 Monate das Leben zu nehmen, wogegen sich Kalow verpflichtete, an meine hinterlassene Familie die Summe von 2000 Thlrn.

zu zahlen. Kalow bemerkte übrigens ausdrücklich, daß die Gesellschaft „Albert“ auch beim Selbstmord zahle. Ich wollte also durch Selbstmord aus dieser Welt gehen, weil ich erstens in sehr schlechten Verhältnissen lebte, und weil ich weiter durch das Uebereinkommen mit Kalow meiner Familie etwas zu hinterlassen gedachte. Um mir selbst aber während meines nur noch kurzen Daseins einen persönlichen Vortheil zu gewähren, gestattete mir Kalow, einen Wechsel zu machen und kein Accept darauf zu setzen. Er sagte bei dieser Gelegenheit, wenn der Wechsel fällig wäre, sei ich ja todt und er könne dann das Accept abschöpfen. Später, als ich dem Kaufmann Rhein den auf Kalow's Namen gemachten Wechsel verkaufte, erzählte ich diesem, daß ich mir das Leben nehmen wollte und machte ihn von dem zwischen mir und Kalow abgeschlossenen Vertrag Mittheilung. In Folge dessen zeigte auch Rhein Lust, mich einzukaufen und versicherte dann in der That mein Leben bei der Gesellschaft „Imperial“ mit 50,000 Fres. und bei der Baseler Gesellschaft mit 5000 Thlrn.“

Präs.: „Glaubte denn auch Rhein, daß Sie sich das Leben nehmen würden?“

Angell.: „Ich sagte ihm, es gäbe ein Gift, die sogenannte „Kunfelbeere“, deren Genuß eine „ätherische Wirkung“ ausübe und die den Tod zur Folge habe, ohne daß die Todesursache ermittelt werden könne. Auch Rhein verpflichtete sich, meiner Familie nach meinem Tode 2000 Thaler zu zahlen.“

Präs.: „Es liegt ein Exemplar des zwischen Ihnen und Kalow abgeschlossenen Vertrages vor, derselbe enthält nur den Passus, daß Kalow oder dessen Erben sich verpflichten, Ihrer Familie 2000 Thaler zu zahlen, sobald die resp. Versicherungsgesellschaften an ihn oder dessen Erben gezahlt haben würden. Eine Bestimmung darüber, daß und wann Sie sich das Leben nehmen sollten, enthält dieser Vertrag nicht.“

Angell.: „Ganz recht, Herr Präsident. Dies ist ein späterer Vertrag; der bewusste Punkt wurde sogar auf mein Anrathen weggelassen, weil ich sagte, die Gesellschaften müßten daraus Verdacht schöpfen.“

Präs.: „Wo sind die früheren Verträge?“

Angell.: „Die haben wir vernichtet.“

Präs.: „Haben Sie von Rhein Valuta für den Wechsel bekommen?“

Angell.: „Ja.“

Präs.: „Was und wie viel?“

Angell.: „Er hat mir Zucker gegeben.“

Betreffs des dritten von der Anklage erwähnten Falles behauptet Lehn, er habe von der Frau Herbst die Erlaubnis erhalten, ihren Namen zur Fabrication eines Wechsels gebrauchen zu dürfen.

Präs.: „Wie kam Frau Herbst denn dazu, Ihnen solch eine Erlaubnis zu erteilen?“

Angell.: „Ich sagte ihr, daß ich es thun wolle, und darauf hat sie stillschweigend und hinterher mir bemerkt: „Na, wenn ich nur keinen Nachteil davon habe!““

Präs.: „Und das haben Sie für eine Erlaubnis gehalten?“

Angell.: „Allerdings, weil sie mir auch zu Dante verpflichtet war.“

Präs.: „Wodurch?“

Angell.: „Frau Herbst lebte in Scheidung mit ihrem Manne — jetzt sitzt er im Zuchthaus wegen Weineid — und hat mich manchmal gebeten, ihr hier und da dienlich zu sein, was ich auch gethan. Es handelte sich nämlich um 40,000 Thlr., die Frau Herbst kriegen mußte, wenn sie den Proceß gewann.“

Präs.: „Also Sie nehmen an, dazu befugt gewesen zu sein, den Namen der Frau Herbst als Acceptantin zu gebrauchen. Auch diesen Wechsel über 110 Thaler haben Sie an den Kaufmann Rhein verkauft. Haben Sie Valuta dafür empfangen?“

Angell.: „Ja.“

Präs.: „Was?“

Angell.: „Zucker.“

Präs.: „Was! auch Zucker?“

Angell.: „Ja, Zucker.“

Präs.: „Wir kommen jetzt auf den letzten Fall. Behaupten Sie auch hier, ein Recht gehabt zu haben, den Namen der Künstler'schen Eheleute auf Wechseln zu verwenden?“

Angell.: „Nein.“

Präs.: „Und dennoch thaten Sie es. Wie kamen Sie dazu, erzählen Sie.“

Angell.: „Ich hatte von der Frau Künstler circa 100 Thaler an Provision zu fordern für den durch mich vermittelten Verkauf eines Grundstücks in Mittenwalde. Diese Forderung cedirte ich an Barthold für eine ihm schuldige Summe. Barthold klagte die Forderung ein, Künstler wurde auch verurtheilt, es wurde Execution vollstreckt — aber diese fiel fruchtlos aus. Nun war Barthold sehr verstimmt, daß er nicht zu seinem Gelde kommen konnte, und um ihn zu beruhigen, sagte ich ihm eines Tages, die Künstler's hätte sich mit mir geeinigt und mir Wechsel geboten. Diese Wechsel wollte Barthold nehmen, und so gab ich sie ihm, nachdem ich den Namen Künstler's und seiner Frau als Acceptanten darauf geschrieben hatte.“

Staatsanw.: „Sie gaben sechs Wechsel à 49 Thaler, das macht zusammen etwa 300 Thaler, und Künstler's waren Ihnen doch nur 100 Thaler schuldig?“

Angell.: „Die Schuld war inzwischen durch Zinsen und Gerichtskosten bis auf beinahe 400 Thlr. angewachsen. Es wird nunmehr in die Beweisaufnahme eingetreten.“

Der Zeuge Kaufmann August Barthold kann wegen Altersschwäche nicht vor Gericht erscheinen, er ist deshalb in seiner Wohnung commissarisch vernommen worden, und bestätigen seine Auslassungen die von der Anklage erwähnten Daten. Barthold ist von dem Angeklagten in den Glauben verfest worden, als seien die ihm zum Kauf angebotenen, resp. gekauften Wechsel echt, d. h. die Namen der Acceptanten nicht gefälscht.

Der Zeuge Neutenant a. D. v. Alvensleben, befragt, ob er dem Angeklagten die Erlaubnis erteilt habe, seinen Namen als Acceptant des an Barthold verkauften Wechsels zu benutzen, antwortet: „Zu diesem Wechsel nicht.“

Präs.: „Zu andern Wechseln haben Sie ihm also die Erlaubnis gegeben?“

Zeuge v. Alvensleben: „Ich kenne den Angeklagten schon seit dem Jahre 1861, wir standen in regem Verkehr, das heißt, er verschaffte mir Geld auf Wechsel, und da habe ich ihm wohl einmal die Erlaubnis gegeben, meinen Namen zu benutzen, das kann ich nicht leugnen.“

Präs.: „Speziell für diesen Wechsel haben Sie ihm keine Erlaubnis gegeben?“

Zeuge v. Alvensleben: „Nein.“

Präs.: „Hat er denn Ihre frühere Ermächtigung vielleicht so deuten können, daß er geglaubt habe, Sie würden auch in diesem Falle damit einverstanden sein, wenn er Ihren Namen auf einen Wechsel setzte?“

Zeuge v. Alvensleben: „Ja, er hätte das wohl können. Wie gesagt, ich kann mich nicht mehr genau erinnern, es ist schon zu lange her.“

Dem nächsten Zeugen Herrn Rentier Heinrich Kalow wird der auf 49 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. lautende Wechsel mit seiner Unterschrift zur Recognition vorgelegt.

Präs.: „Haben Sie das Accept geschrieben?“

Zeuge Kalow: „Nein.“

Präs.: „Haben Sie den Angeklagten ermächtigt, es für Sie zu schreiben?“

Zeuge Kalow: „Nein.“

Präs.: „Nun Angeklagter?“

Angell.: „Kalow hat mir die Erlaubnis gegeben, seinen Namen auf den Wechsel zu setzen.“

Präs.: „Sie hören, der Zeuge leugnet es. Wissen Sie sich irgend eines besonderen Umstandes zu erinnern, der das Gedächtnis des Zeugen auffrischen könnte?“

Angell.: „Ja. Als ich Kalow sagte, ich hätte dem Rhein einen Wechsel auf 50 Thaler mit seinem, des Kalow, Accept verkauft, da antwortete er mir: „Sie waren schön dumme, Sie hätten 150 Thaler schreiben sollen, der Rhein kann ja blechen, er hat Sie ja auch eingekauft, noch höher, als ich.““

Zeuge Kalow: „Das ist nicht wahr.“

Präs.: „Sie haben das Leben des Angeklagten mit 12,000 Thaler versichert?“

Zeuge Kalow: „Ja, er hat mir geklagt, daß es ihm schlecht ginge, und gebeten, ich solle ihn einkaufen.“

Präs.: „Unter welchen Bedingungen haben Sie das gethan?“

Zeuge Kalow: „Ich wollte seiner Familie 2000 Thaler zahlen.“

Präs.: „Wann?“

Zeuge Kalow: „Wenn Lehn gestorben war.“